

TV 1863 Weidhausen e. V.



Satzung

**Beschluss anlässlich der
160. Jahresschlussversammlung vom 24.03.2023 und
Mitgliederversammlung vom 13.07.2023**

Turnverein 1863 Weidhausen e. V.

Satzung

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im folgenden Text der Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies beinhaltet jedoch keine Benachteiligung des weiblichen und diversen (intersexuellen) Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Turnverein 1863 Weidhausen e. V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weidhausen b. Coburg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg unter der Nummer VR 3 eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck
Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, also der freiwillige Zusammenschluss von Personen, die Sport betreiben oder dessen Durchführung unterstützen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) und der Fachverbände der im Verein betriebenen Sportarten. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e. V. vermittelt.
2. Aufgaben
Hauptaufgaben des Vereins sind:
 - a) Förderung des Leistungs- und Breitensportes
 - b) Regelmäßige Übungs-, Wettkampf- und Lehrtätigkeit
 - c) Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Vorträgen, Lehrgängen und Versammlungen
 - d) Pflege und Unterhaltung des Vereinsvermögens und der Sportanlagen
 - e) Unterstützung der Jugendpflege und Zusammenarbeit mit überörtlichen Jugendorganisationen
 - f) Wahrung der Vereinsinteressen

Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

3. Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- e) Vergütungen für Dienstleistungen im Interesse des Vereins sind in angemessenen Grenzen zu halten.
- f) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
5. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb des Geschäftsjahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwandsersatz nach Absatz 4 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins, die vom Turnrat erlassen und geändert wird.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft wie beantragt.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann nach schriftlicher Bekanntgabe innerhalb von 7 Tagen schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden (auch elektronisch möglich). Über den Widerspruch entscheidet der Turnrat.
4. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
5. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
 - a) Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) Ehrenmitglieder
6. Eine zu entrichtende Aufnahmegebühr wird vom Turnrat in der Finanz- und Beitragsordnung festgesetzt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. den Verein laut § 2 nach besten Kräften zu unterstützen.
2. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.
3. Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied (gemäß § 5) kann die Einrichtungen des Vereins im vorhandenen Umfang in Anspruch nehmen.
2. Jedes Mitglied über 16 Jahre kann Anträge an den Turnrat oder die Mitgliederversammlung stellen. Bei Anträgen von Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist in jede Funktion des Vereins wählbar.
4. Mitglieder sind wahl- und stimmberechtigt ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt:
Der Austritt ist schriftlich dem 1. Vorsitzenden oder Kassier mitzuteilen und jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Erklärungen für Jugendliche müssen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters tragen. Kündigungen/Abmeldungen in elektronischer Form sind zulässig.
3. durch Ausschluss
Gründe hierfür sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Vereinssatzung, Versammlungsbeschlüsse oder Vereinskameradschaft
 - b) vereinsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit
 - c) wenn die Zahlungsverpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein mit Abschluss des Geschäftsjahres trotz schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate unerfüllt bleiben
 - d) unehrenhaftes Verhalten, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens
 - e) Verlust der Amtsfähigkeit (§ 45 StGB).
4. Über den Ausschluss entscheidet der Turnrat und teilt einen Ausschlussbeschluss dem Mitglied in schriftlicher oder elektronischer Form mit. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses zu laufen.

5. Die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt bereits mit der Beschlussfassung des Turnrates oder Mitgliederversammlung ein.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 9

Ehrungen

Vereinsehrungen jeglicher Art sind durch den Turnrat in der Ehren- und Geschenkeordnung festgelegt.

§ 10

Beiträge

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten. Die Höhe des jeweiligen Beitrags für den Hauptverein legt die Mitgliederversammlung fest und wird in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt.

§11

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Turnrat
3. die Mitgliederversammlung

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1., 2. und 3. Vorsitzenden je allein vertreten.
Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. bzw. 3. Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. bzw. 2. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Turnrates sowie die Mitgliederversammlung. Er hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen sowie bei den Abteilungsversammlungen. Er ist daher von den Sitzungen, Veranstaltungen oder Versammlungen derselben zu verständigen.
4. Darüber hinaus führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins.
Im Innenverhältnis wird die Vollmacht des Vorstands durch die Finanz- und Beitragsordnung beschränkt.
5. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist durch den Turnrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
6. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Turnrat nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
7. Vorstandsmitglieder nach § 12 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
8. Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 13 Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus dem
1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. Vorsitzenden
- ggf. Ehrenvorsitzenden



= Vorstand gemäß § 12

Kassierer
Schriftführer
Jugendleiter
Sportreferent
Abteilungsleiter
Zeugwart
Wanderwart
Vergnügungswart



im Verhinderungsfalle
deren Stellvertreter/-innen

Beisitzer (auf je angefangene 100 Mitglieder über 18 Jahre entfällt ein Beisitzer, die Anzahl ist jedoch auf maximal 5 beschränkt)

2. Aufgaben der Turnratsmitglieder:

- a) Die Vorsitzenden
siehe § 12.

- b) Kassierer
Der Kassierer hat rechtzeitig, bis spätestens Ende Januar des Geschäftsjahres, den Haushaltsplan dem Turnrat zur Beschlussfassung vorzulegen und über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Ebenfalls obliegen ihm die Mitgliederverwaltung sowie das Beitragswesen. Am Schluss des Geschäftsjahres ist eine Übersicht des Vermögensbestandes und eine übersichtliche Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben dieses Zeitraumes zu fertigen. Die Mitgliederverwaltung und/oder das Beitragswesen kann durch Turnratsbeschluss auch auf andere geeignete Mitglieder übertragen werden. Die Verantwortung verbleibt jedoch beim Kassierer.
Für Veranstaltungen stehen ihm Unterkassierer zur Seite. Die Jahresrechnung (mit Belegen) ist vor der Jahresschlussversammlung durch 2 Kassenprüfer, die dem Turnrat und Ausschüssen nicht angehören dürfen, zu prüfen (s. § 15 Kassenprüfung).

- c) Schriftführer
Der Schriftführer fertigt die Niederschriften von Sitzungen und Versammlungen. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von ihm aufzubewahren. Sie sind von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Er führt die Vereinschronik.

- d) Jugendleiter
Der Jugendleiter hat die Belange der Vereinsjugend zu vertreten. Er ist nur im Bedarfsfall durch den Turnrat einzusetzen.

- e) Sportreferent
Der Sportreferent ist Vorsitzender des Sportausschusses. Er ist verantwortlich für die Durchführung des gesamten Sportbetriebes.

f) **Abteilungsleiter**

Die Abteilungsleiter sind für ihre Abteilungen verantwortlich. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Turnrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Diese haben sich zur Verwirklichung des Vereinszweckes als Glieder des Vereins zu betrachten. Sämtliche Mitglieder der Abteilungen müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Abteilungen haben das Recht unter Berücksichtigung des § 12/3 selbstständige Sitzungen einzuberufen. Beschlüsse über außerordentliche Veranstaltungen sind dem Turnrat zur Genehmigung vorzulegen.

g) **Zeugwart**

Der Zeugwart sorgt für die Aufbewahrung des gesamten Vereinsinventars, hält es instand, führt ein Verzeichnis darüber und gibt die Höhe des Wertes dem Kassierer an, der die evtl. nötigen Versicherungen abschließt.

h) **Wanderwart**

Der Wanderwart plant Wanderungen und Ausflüge und ist für die Durchführung verantwortlich.

i) **Vergnügungswart**

Der Vergnügungswart ist Vorsitzender des Vergnügungsausschusses. Er macht Vorschläge über die Art der zu veranstaltenden Vereinsvergnügungen und ist für die Durchführung der vom Turnrat beschlossenen Vergnügungsveranstaltungen verantwortlich. Für Planung und Durchführung steht ihm der Vergnügungsausschuss zur Seite.

3. Aufgaben des Turnrates

- a) Der Turnrat ist verantwortlich für die Wahrung der im § 2 festgesetzten Zielsetzungen. Er erledigt die laufenden Geschäfte und führt seine Beschlüsse und die der Mitgliederversammlung durch. Fachliche Veranstaltungen kann er dem Sportausschuss oder den zuständigen Abteilungen übertragen.
- b) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Turnrates Abteilungen gebildet werden.
- c) Scheidet ein Mitglied des Turnrates während der Amtszeit aus, so kann sich der Turnrat bis zur nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung selbstständig ergänzen.
- d) Der Turnrat hat den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr festzusetzen, die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu vollziehen und für die Regelung und Leitung sämtlicher Vereinsangelegenheiten zu sorgen.
- e) Der Turnrat entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Der Turnrat ist berechtigt, bei grober Pflichtverletzung, die Wahl einer nach § 14/10 gewählten Person zu widerrufen. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Turnratsmitglieder erforderlich.
- g) Der Turnrat ist berechtigt, vereinsinterne Strafen zu verhängen.
- h) Der Turnrat ist für den Erlass der die Satzung ergänzenden Ordnungen zuständig.
- i) Der Turnrat beschließt über Vereinsveranstaltungen jeder Art und ist für abteilungsübergreifende Maßnahmen der Vereinsjugend zuständig.

- j) Der Turnrat ist berechtigt, Fachgebietsleiter, Übungsleiter, Trainer, Pressewart, Platzwart, Fahnenabordnung und sonstige Mitarbeiter zu berufen und Ausschüsse zu bilden. Wird eine neue Abteilung innerhalb der Wahlperiode installiert, setzt der Turnrat bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl auch die Abteilungsleitung ein.
- k) Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- l) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die bei der nächsten oder übernächsten Sitzung genehmigt werden muss.
- m) Der Turnrat ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- n) Der Turnrat wird auf 2 Jahre gewählt.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist beschlussfähig, wenn ihre Einberufung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinde Weidhausen b. Coburg und auf der Vereins-Homepage veröffentlicht wurde.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies auf schriftlichen Antrag des 1. Vorsitzenden oder der Hälfte des Turnrates oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand erfolgt.
3. Anträge der Mitglieder müssen 8 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
4. Ein in der Versammlung gestellter Antrag kann auch sofort behandelt werden, wenn keinerlei Widerspruch dagegen erhoben wird.
5. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung kann als
 - a) Präsenzveranstaltung oder
 - b) Online-Versammlung oder
 - c) Video-Telefonkonferenz oder
 - d) Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung oder eine Video-/Telefonkonferenz durchgeführt werden. Im Onlineverfahren und/oder Videokonferenzverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail/die Versendung des Briefs an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. E-Mail-Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten sind keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt. Im Falle der Video-Konferenz/Telefonkonferenz erfolgt die Stimmabgabe konventionell durch fernmündliche Abstimmung. Unabhängig davon kann im Falle von Versammlungen gemäß vorstehender Textziffern b), c) und d) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgegeben werden.

7. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Mitglieder zu beteiligen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 7 Kalendertagen liegen muss.
8. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
9. Über einen Beschluss, der eine Satzungsänderung bezweckt, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es darf jedoch nur darüber abgestimmt werden, wenn diese bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt wurde.
10. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wählt:
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes und des Turnrates gemäß § 12/1 und 13/1.
 - b) 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Turnrates oder von Ausschüssen sein dürfen. Sie werden im Turnus des Turnrates gewählt.
 - c) Wahlen gemäß § 14/10 a) und b) können in getrennter Folge durch Handzeichen erfolgen. Bei mehreren Bewerbern um ein Amt ist geheim zu wählen.
11. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
12. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder die Versammlung nicht anderweitig entscheidet, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.
Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
13. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird der Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
3. Sonderprüfungen sind möglich.

§ 16 Vereinsjugend

Grundsätzlich ist der Turnrat für abteilungsübergreifende Maßnahmen der Vereinsjugend zuständig. Die Jugendarbeit obliegt den Abteilungen des Vereins. Sie können diesbezüglich Anträge an den Turnrat stellen. Bei Bedarf kann der Turnrat einen Vereinsjugendleiter einsetzen, der die Jugendarbeit abteilungsübergreifend koordiniert.

§ 17 Sportausschuss

Dem Sportausschuss gehören an:

- a) der Sportreferent = Leiter des Sportausschusses
- b) die Abteilungsleiter

Dem Sportausschuss obliegt die Koordinierung und Durchführung der sportlichen Veranstaltungen sowie des Sportbetriebes.

§ 18 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten werden mit Genehmigung des Turnrates Abteilungen gebildet. Sie dienen in erster Linie zur besseren Betreuung und Verwaltung ihrer Sportart. Das Interesse zur Mitarbeit im Verein und Teilnahme an Vereinsveranstaltungen soll dabei nicht vernachlässigt werden.
2. Die jeweilige Abteilungsleitung wird gem. § 13/3 (n) im Turnus von 2 Jahren im Rahmen der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Abteilungen können Versammlungen abhalten. Hierfür gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 20 Datenschutz

Der Datenschutz wird in der Datenschutzordnung des TV 1863 Weidhausen e. V. geregelt.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Turnverein 1863 Weidhausen e. V. kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
3. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an die Gemeinde Weidhausen b. Coburg.

§ 22 Sonstige Bestimmungen

1. Ordnungen
Zur Konkretisierung der Satzung hat der Turnrat folgende Ordnungen erlassen:
 - a) Finanz- und Beitragsordnung
 - b) Datenschutzordnung
 - c) Ehren- und Geschenkeordnung

Die Ordnungen können vom Turnrat geändert werden und unterliegen einem häufigen Wandel. Sie werden deshalb nicht auf der Homepage veröffentlicht. Vereinsmitglieder erhalten bei Interesse gerne Einsicht in die jeweils aktuellen Versionen.
2. Der Verein haftet weder für Diebstähle oder Schäden, die zu Übungsstunden oder Vereinsveranstaltungen an mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen oder Bargeldbeträgen entstehen noch für Mitglieder, die auf Sportanlagen und/oder bei Veranstaltungen beleidigende Äußerungen oder Tätlichkeiten gegen Andere begehen und deshalb von einem Sportgericht oder ordentlichem Gericht verurteilt werden. Jedes Mitglied hat die ihm auferlegte Strafe selbst zu tragen. Die Mitglieder sind bei Schäden/Unfällen im Vereinsbetrieb über den BLSV versichert. Es gelten dabei die Versicherungsbedingungen des Versicherungspartners des BLSV.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der 160. Jahresschlussversammlung vom 24.03.2023 sowie der Mitgliederversammlung am 13.07.2023 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Weidhausen, den 13.07.2023